

E2.4. Gesamtenergiekonzept, Energiewirtschaft

141255

Erneuerbare Energie bei Neu- und Umbauten

Beantwortung Interpellation

Catalina Wolf-Miranda (Grüne), Mitglied des Gemeinderates, und 10 Mitunterzeichnende haben am 22. Mai 2014 folgende Interpellation eingereicht:

"Am 9. Februar 2014 hat das Zürcher Stimmvolk der Änderung des Planungs- und Baugesetzes zugestimmt. Damit können Gemeinden Zonen bestimmen, in welchen Eigentümer bei Neu- und Umbauten einen höheren Anteil an erneuerbaren Energien vorweisen müssen, als dies der Kanton vorschreibt.

Die Stadt Dietikon strebt das Energie Gold Label an. Plant der Stadtrat in diesem Zusammenhang die Ausscheidung solcher Zonen nach PBG Art. 78a (z.B. im Niderfeld)?"

Mitunterzeichnende:

Johannsen Sven
Neff Lucas
Kiwic Anton

Koller Metzler Sven
Sonderegger Stadler Esther
Wetter Peter M.

Müller Martin
Peer Catherine

Peer Manuel
Joss Rosmarie

Die Interpellation von Catalina Wolf-Miranda (Grüne) und 10 Mitunterzeichnenden wird wie folgt beantwortet:

Die neue Möglichkeit, im Rahmen der Bau- und Zonenordnung (BZO) im Zonenplan Gebiete zu bezeichnen, in denen strengere Anforderungen an die Nutzung erneuerbarer Energien gelten, wird begrüsst. Damit kann der Einsatz von erneuerbaren Energien verstärkt gefördert werden. Dies ist auch im Sinne von Art. 1 Abs. 3 der Gemeindeordnung, gemäss dem sich die Gemeinde für die Förderung von Energieeffizienz und erneuerbarer Energiequellen einsetzt. Um solche Zonen zu schaffen, braucht es vertiefte Abklärungen und eine Revision der BZO, welche im Gegensatz zum kommunalen Energieplan grundeigentümerverbindlich ist. Eine (Teil-) Revision der BZO ist aus verschiedenen Gründen angezeigt, weshalb es in den nächsten Jahren zu Anpassungen kommen soll.

Mit Beschluss vom 21. Juli 2014 hat der Stadtrat die Richtlinien betreffend energetische Anforderungen bei Gestaltungsplanverfahren und Gebäudestandards für städtische Neu- und Umbauten genehmigt. Diese Richtlinien traten per 1. August 2014 in Kraft. Beim privaten Bauen werden bei allen Bauvorhaben, bei denen die Stadt Einfluss nehmen kann, energetische Auflagen erteilt oder Anreize für energetisch vorbildliches Bauen geschaffen.

Gestaltungsplanverfahren ermöglichen die freiere Überbauung bestimmter dazu geeigneter Gebiete nach einheitlichen Gestaltungsgrundsätzen und schaffen Voraussetzungen für besondere Nutzungsarten oder eine höhere Ausnützung gegenüber der Regelbauweise. Die Gestaltungsplanverfahren werden deshalb auch gezielt energetisch optimiert und es sollen Gebäudestandards erfüllt werden, welche die gesetzlichen energetischen Bestimmungen übersteigen.

Für Neubauten sind dabei die Energiewerte von Minergie P-Eco oder Minergie A-Eco-Standard grundsätzlich einzuhalten. Diese stehen für ressourcenschonend erstellte Bauten mit sehr geringem Bedarf an Betriebsenergie und hohem Komfort. Es soll ein angemessener Anteil der benötigten Elektrizität selbst produziert werden. Weiter sind integrale Gebäudekonzepte mit entweder sehr gut

Sitzung vom 8. September 2014

gedämmter Gebäudehülle oder sehr effizienten Geräten erforderlich. Abwärme oder erneuerbare Energien nutzende Gebäudetechnik sind von Vorteil. Die neu geltenden Richtlinien werden auch bei den noch zu erarbeitenden Gestaltungsplänen im Gebiet Niderfeld angewendet.

Die Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien bzw. vorhandener Energieträger sind in den einzelnen Stadtgebieten unterschiedlich. Im behördenverbindlichen kommunalen Energieplan, der zurzeit in Revision ist, werden die künftige Energieversorgung sowie die Energieträgerprioritäten der Stadt Dietikon festgelegt. Grundeigentümer können, unter Bedingungen, innert angemessener Frist verpflichtet werden, sich an eine öffentliche Fernwärmeversorgung (sofern wirtschaftlich vergleichbar mit konventionellen Anlagen) anzuschliessen (§ 295 Abs. 2 PBG).

Um Gebiete festzulegen, insbesondere mit Potenzial zur hohen Überbauungsdichte, in denen Raumwärme und Warmwasser in grösserem Ausmass mit erneuerbarer Energie zu erzeugen sind, müsste der derzeit in Revision stehende kommunale Energieplan vorliegen. Anschliessend ist eine konkrete Überprüfung möglich, in welchen Gebieten oder Zonen erneuerbare Energien in grösserem Ausmass als heute genutzt werden sollen. Entsprechende Bestimmungen und Gebietsausscheidungen werden dann in die geplante Revision der BZO einfließen.

Die Stadt Dietikon orientiert sich an den langfristigen Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft (Art. 1 Abs. 3 Gemeindeordnung). Diese werden erreicht, wenn Neubauten hochenergieeffizient erstellt und bestehende Bauwerke energetisch optimiert saniert werden. In der Stadt Dietikon, mit ihrem grossen Entwicklungspotenzial, ist eine nachhaltige Bauweise für den künftigen Energiebedarf und zur angestrebten Reduktion der Treibhausgasemissionen wesentlich.

Der Stadtrat beschliesst:

Die Interpellation von Catalina Wolf-Miranda (Grüne) und 10 Mitunterzeichnenden betreffend erneuerbare Energie bei Neu- und Umbauten wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Stadtplanungsamt;
- Energiebeauftragte;
- Hochbauabteilung;
- Stadtpräsident.

NAMENS DES STADTRATES


Otto Müller
Stadtpräsident


Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

KH//br/ab 0908Erneuerbare Energie.docx

versandt am: